## A Planungsrechtliche Festsetzungen

**1 Art der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

**1.1 Gewerbegebiet - GE**
(gemäß § 8 BauNVO)
Im festgesetzten Gewerbegebiet GE sind zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V des Abstanderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. 6. 2007 nicht zulässig. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können im GE ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 81 bis 160 (Abstandsklasse V) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

**1.2 eingeschränkte Industriegebiete - GIe1 bis GIe3**
(gemäß § 9 BauNVO)
Die Baugebiete werden gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO in die eingeschränkten Industriegebiete GIe1 bis GIe3 gegliedert und hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Betrieben und Anlagen bezüglich potenzieller Immissionen eingeschränkt.

**1.2.1 Gliederung der Baugebiete zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes**
Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes werden die Baugebiete gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO in die eingeschränkten Industriegebiete GIe2 bis GIe3 gegliedert und hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen von Betrieben und Anlagen die nachfolgenden Festsetzungen getroffen. Grundlage der Gliederung ist der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - vom 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NW)".

In dem gemäß § 1 (4) 2 BauNVO als GIe2 gegliederten Gebiet sind zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis IV des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. 6. 2007 nicht zulässig. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können in dem als GIe2 gegliederten Gebiet ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 37 bis 80 (Abstandsklasse IV) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

In dem gemäß § 1 (4) 2 BauNVO als GIe3 gegliederten Gebiet sind zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklasse I bis III des Abstandserlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. 6. 2007 nicht zulässig. Nach § 31 Abs. 1 BauGB können in dem als GIe3 gegliederten Gebiet ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 23 bis 36 (Abstandsklasse III) der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.
Im Einzelfall können die zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes ausgeschlossenen Anlagen als Ausnahme zugelassen werden, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Unbedenklichkeitsnachweis erbracht wird.

**1.2.2 Einschränkung von gemäß BauNVO zulässigen Vorhaben/ Nutzungen**
Im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) und in den eingeschränkten Industriegebieten (GIe) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO, die der Ver- und Entsorgung dienen. Dies betrifft neben den nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete auch die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen.
Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze sind Zu- und Ausgänge zum/ vom Plangebiet im Bereich des in der Planzeichnung festgesetzten Zu- und Ausfahrtsverbotes nicht zulässig.
Stellplätze, Garagen und Lagerplätze dürfen im GE und den GIe nur auf den überbaubaren Flächen erstellt werden.
Die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO im GE allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten) und § 9 (3) Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Im Gewerbegebiet GE und in den eingeschränkten Industriegebieten GIe2 bis GIe3 ist die Zulässigkeit der gemäß § 8 (3) Nr. 1 und § 9 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung i.V.m. § 1 (6) BauNVO nach der Sicherung des Lärm-Immissionsschutzes zu bestimmen. Es ist zu gewährleisten, dass die Außenbauteile für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 so ausgebildet werden, dass bei Auftreten von Außengeräuschen tags/nachts ein maximaler Innenraumpegel von 35/25 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Der erforderliche Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages durch eine Einzeluntersuchung zu erbringen.
Die Gesamtbauschalldämmmaße der Außenbauteile R´w, res sind in Abhängigkeit des Verhältnisses der Wand- und Fensterflächen und den Raumgrößen nach DIN 4109 für die betroffenen Fassaden einzuhalten. Insbesondere Rollladenkästen müssen mindestens die gleichen Bauschalldämmmaße aufweisen wie die Fenster. Schlafräume müssen zusätzlich mit entsprechend dimensionierten schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

**1.2.3 Ausschluss der Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen**
Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebiets GE und Industriegebiete GIe2 und GIe3 Einzelhandelsbetriebe aller Art nicht zulässig.

**1.2.4 Einschränkung der Zulässigkeit von Vorhaben im Anbaubereich von Bundesstraßen**
Innerhalb eines Flächenbereiches von 40 m parallel zur B 1 ist ein Vorhaben nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zulässig.

**2 Maß der baulichen Nutzung**
(gemäß § 9 (1) Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 16-20 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen im Sinne der Traufhöhe als Höchstmaß gemäß Planeintrag bestimmt. Als Höhenbezugsebene wird die natürliche Geländehöhe definiert. Die Traufhöhe wird gemessen von der mittleren Höhe des natürlichen Geländes in Höhe des Gebäudes bis zur Dachhaut in Flucht der Außenseite des traufseitigen Außenmauerwerks.
Ausnahmsweise zulässig ist die Überschreitung der festgelegten maximalen baulichen Höhe um bis zu 3 m für untergeordnete Einzelanlagen.
Die Festsetzung über die Maße baulicher Anlagen betreffen nicht die Schornsteine und Ableitungsvorrichtungen für Abgase und Abluft, sofern eine Überschreitung gemäß den Anforderungen der TA Luft notwendig ist.

**3 Gestaltungsfestsetzungen**
(gemäß § 86 (4) BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

**3.1 Baukörpergliederung**
Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,5 m markieren.

**3.2 Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nur ausnahmsweise um max. 1 m überschreiten. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen/Schriftzüge darf max. 5 % der Fassadenfläche umfassen.
Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Erforderliche Weg- und Hinweisschilder sind in Gruppen zusammenzufassen und dürfen die Einzelgröße von 90 x 30 cm nicht überschreiten.

**3.3 Einfriedigungen entlang der Grenzen zu öffentlichen Flächen**
In den eingeschränkten Industriegebieten sind als Einfriedigungen entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen nur Zäune und Hecken (auch in Kombination) bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

**3.4 Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen**
Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig.
Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Je 5 Stellplätze ist ein heimischer, standortgerechter, großkroniger Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Je Baum ist ein Pflanzbeet von mindestens 10 m² (netto) anzulegen, die offene Bodenfläche ist dauerhaft mit Bodendeckern (3 Gehölze pro m²) zu begrünen.

**3.5 Eingrünung von Abfallsammelbehältern und -plätzen/ Lagerplätzen**
Standorte von Abfallsammelbehältern und -plätzen sowie Lagerplätze sind mit einem festen Sichtschutz sowie zusätzlicher Begrünung zu umgeben, so dass sie von außerhalb des Standortes nicht einsehbar sind.

**4 Grünfestsetzungen**
(gemäß § 9 (1) Nr. 15 und 25a BauGB)
Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grünflächen M1 bis M4 werden als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB festgesetzt. Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO sind in den als öffentliche Grünfläche festgesetzten Bereichen nicht zulässig.

**4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
Maßnahme M1: Anlage eines baumüberstandenen Feldgehölzstreifens
Innerhalb der als Maßnahme M1 in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste in entsprechender Qualität und Quantität vorzusehen:
Pflanzliste Maßnahme M1:

Bäume
Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Esche (Fraxinus excelsior)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Feldhecke / Sträucher
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Haselnuss (Corylus avellana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Holunder (Sambucus nigra)
Pflanzweise und Pflanzqualität

Die Anpflanzung hat als vierreihiger Feldgehölzstreifen zu erfolgen. Bei der Anpflanzung ist ein Reihenabstand von 1,25 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,00 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander zu versetzen. Keine Pflanzenart darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 15% verwendet werden. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück in der Pflanzqualität Sträucher 2xv o.B. 60 - 100. Die Bäume sind in der Qualität Heister 3xv m.B. 250 - 300 zu pflanzen.
Bei der Anpflanzung der Bäume innerhalb des Feldgehölzstreifens ist ein Pflanzabstand von 15 m einzuhalten. Zusätzlich zu dem von stark wachsenden Gehölzpflanzungen freizuhaltenden Bereich der Leitungstrasse der Wassertransportleitung DN 1200 der Gelsenwasser AG kann die Baumreihe an 3 Stellen unterbrochen werden.

Maßnahme M2: Anlage eines baumüberstandenen Feldgehölzstreifens
Innerhalb der als Maßnahme M2 in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste in entsprechender Qualität und Quantität vorzusehen:
Pflanzliste Maßnahme M2:

Baumreihe
Linde (Tilia cordata)
Feldhecke / Sträucher
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Haselnuss (Corylus avellana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Holunder (Sambucus nigra)

Pflanzweise und Pflanzqualität
Die Anpflanzung der Sträucher hat als vierreihiger Feldgehölzstreifen zu erfolgen. Bei der Anpflanzung ist ein Reihenabstand von 1,50 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander zu versetzen. Keine Pflanzenart der Pflanzliste Sträucher darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 15% verwendet werden. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück in der Qualität Sträucher 2xv o.B. 60 - 100. Die Bäume sind in der Qualität Heister 3xv m.B. 250 - 300 zu pflanzen.
Bei der Anpflanzung der Baumreihe innerhalb des Feldgehölzstreifens ist ein Pflanzabstand von 20 m einzuhalten.

Maßnahme M3: Anlage einer Baumreihe mit gestuftem Saum
Innerhalb der als Maßnahme M3 in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste in entsprechender Qualität und Quantität vorzusehen:
Pflanzliste Maßnahme M3:

**Bäume**
Buche (Fagus sylvatica)
Eiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
**Feldhecke / Sträucher (Großsträucher)**
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Haselnuss (Corylus avellana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holunder (Sambucus nigra)

**Feldhecke / Sträucher (Normalsträucher)**
Schneeball (Viburnum opulus)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Traubenholunder (Sambucus racemosa)

Pflanzweise und Pflanzqualität
Bei der Anpflanzung der Baumreihe ist ein Pflanzabstand von 20 m einzuhalten.
Die Anpflanzung der Sträucher zwischen den Bäumen hat als fünfreihiger Feldgehölzstreifen zu erfolgen und ist überwiegend mit Arten der Pflanzliste Großsträucher auszuführen. Beidseitig der Baumreihe sind die Straucharten der Normalsträucher in einem dreireihigen Riegel gemischt mit den höher wüchsigen Arten anzupflanzen. Anschließend ist ein weiterer dreireihiger Riegel ausschließlich mit den Arten der Normalsträucher anzupflanzen. Bei der Anpflanzung der Sträucher ist ein Reihenabstand von 1,50 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander zu versetzen. Keine Pflanzenart der Pflanzliste Sträucher darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 20% verwendet werden. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück in der Qualität Sträucher 2xv o.B. 60 - 100. Die Bäume sind in der Qualität Heister 3xv m.B. 250 - 300 zu pflanzen.
Maßnahme M4: Anlage eines baumüberstandenen Feldgehölzstreifens
Innerhalb der als Maßnahme M4 in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Anpflanzungen von Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzliste in entsprechender Qualität und Quantität vorzusehen:
Pflanzliste Maßnahme M4:

**Baumreihe**
Linde (Tilia cordata)
Feldhecke / Sträucher
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Haselnuss (Corylus avellana)
Hartriegel (Cornus sanguinea)
Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Holunder (Sambucus nigra)
Pflanzweise und Pflanzqualität
Die Anpflanzung der Sträucher hat als vierreihiger Feldgehölzstreifen zu erfolgen. Bei der Anpflanzung ist ein Reihenabstand von 1,50 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander zu versetzen. Keine Pflanzenart der Pflanzliste Sträucher darf mit ihrem Einzelanteil zu mehr als 15% verwendet werden. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück in der Qualität Sträucher 2xv o.B. 60 - 100. Die Bäume sind in der Qualität Heister 3xv m.B. 250 - 300 zu pflanzen.
Bei der Anpflanzung der Baumreihe innerhalb des Feldgehölzstreifens ist ein Pflanzabstand von 30 m einzuhalten.

**4.2 Nicht überbaubare Flächen in den GE-/GI-Gebieten**
(gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Im Bereich der freizuhaltenden Schutzstreifen der Leitungstrassen dürfen keine stark wachsenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Im Bereich der Leitungstrasse entlang der südlichen Grenze der Maßnahme M1 ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig. Hier ist zur Sicherung der Zugangsmöglichkeit zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an der hier geplanten Kanaltrasse eine Befestigung mit wassergebundener Decke oder z.B. durch Schotterrasen in Abstimmung mit den Leitungsträger vorzunehmen.

**B Hinweise**
**B1 Archäologische Bodenfunde**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gem. §§ 15-16 DSchG NW der Stadt Unna als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls dies nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 (4) DSchG NW berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen.
Bei anfallenden flächigen Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes ist das Westfälische Amt für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, 6 Wochen im Voraus zu benachrichtigen, um (wenn möglich) den Abtrag des Oberbodens durch einen Techniker beobachten und ggf. auftretende Funde baubegleitend bergen zu können.

**B2 Freiflächenbegrünung in gewerblich genutzten Bereichen**
Mit Bauanträgen, die eine gewerbliche Nutzung vorsehen, ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung wird.

**B3 Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen**
Baumstandorte sind so auszuwählen, dass ein ausreichender horizontaler Abstand (i.d.R. von mindestens 2,50 m, im Einzelfall mit dem Leitungsträger abzustimmen) zwischen Baumachse und der Außenkante von im oder am Randes des Plangebietes verlaufenden Gas-/ Wasserleitungen eingehalten wird, so dass die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Vorgaben des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, sind zu beachten.

**B4 Errichtung von Werbeanlagen**
Bei geplanten Werbeanlagen mit Fernwirkung ist das Landesstraßenbauamt Hagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Anlagen der Außenwerbung, die von Verkehrsteilnehmern auf der nördlich des Plangebietes verlaufenden B1 eingesehen werden können, bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. § 9 FStrG.

**B5 Grundwasserschutz**
Um vorsorglich Grundwassergefährdungen auszuschließen, haben genehmigungs\hichtpflichtige Maßnahmen die Verbotstatbestände der Wasserschutzzone III a zu beachten. Für bautechnische Maßnahmen an den Straßen ist die Richtlinie für Wassergewinnungsgebiete (RiStWag) anzuwenden.
Die Verwendung von Recycling-Baustoffen oder mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen kann nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grundwasser haben. Innerhalb der Wasserschutzzone IIIa sind nur einige wenige gutüberwachte industrielle Reststoffe sowie RCL1 (Recycling-Baustoff) eingeschränkt, d.h. unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen, für den Einsatz im Straßen- und Erdausbau zugelassen.
Für die Verwertung von mineralischen Reststoffen und Recycling-Baustoffen ist beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG zu beantragen.
Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:
- Materialangaben: Art, Beschaffenheit, Herkunft, Einbaumengen, Einbaumächtigkeit und chemische Analysen
- Angaben zum Einbauort und zur Einbauweise: Einbauweise/ Verwendungszweck, Sicherungsmaßnahmen, höchst zu erwartender Grundwasser-Flurabstand, Bodenaufbau, Bodenprofile, Bodenmächtigkeiten, Bodendurchlässigkeitsbeiwert/ kf-Wert der Grundwasser-Deckschicht, Lage des Einbauortes, Flächengröße, Übersichtsplan, Lageplan 1 : 1.000, Detailzeichnung.

Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer Erlaubnis durch den Kreis Unna begonnen werden.

**B6 Meldepflicht von Waffen-, Sprengkörper- und Munitionsfunden**
Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen haben beim Vorfinden von Kampfmitteln umgehend den Kampfmittelräumdienst oder eine Polizeidienststelle zu informieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

**B7 Altlasten**
Es wird darauf hingewiesen, dass insgesamt 7 Bombentrichter auf den Flurstücken 288/121 (5 Trichter im südwestlichen Quadranten) und 286/114 (2 Trichter im nordwestlichen Quadranten) sowie jeweils drei weitere Bombentrichter im Randbereich der nördlichen Erschließungsstraße im Grenzbereich der Flurstücke 1185, 1235, 1233 und im Bereich der vorgesehenen südlichen Erschließungsstraße (Flurstücke 1229 und 1239) bekannt sind, welche mit möglicherweise unbekannten Materialien verfüllt wurden. Sollten im Rahmen von Erdarbeiten organoleptische Besonderheiten festgestellt werden ist der Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Unna, Aufgabenbereich Bodenschutz/ Altlasten sofort zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

**B8 Zustimmungspflichtige Höhe baulicher Anlagen**
Das Plangebiet liegt im Umfeld des Verkehrsflughafens Dortmund. Bei der Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von bis zu 233,75 m ü. NN (gem. § 14 (2) LuftVG 100 m über Höhe des Flughafenbezugspunktes) bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken. Sollte die Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von mehr als 233,75 m ü. NN erforderlich sein, so ist die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde zu beteiligen, Ihre Zustimmung zum Vorhaben einzuholen sowie eine Kennzeichnung des Vorhabens als Luftfahrthindernis vorzunehmen um eine Gefährdung des Flugverkehres zu vermeiden.

**B9 Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge entlang der B1**
Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge, welche den Verkehrsfluss auf der B1 im Bereich des festgesetzten Zu- und Ausfahrverbotes gefährden könnten, ist entlang der nördlichen Plangebietsgrenze eine lückenlose Entwicklung der vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Bereich der geplanten Pflanzmaßnahme M1 unter Berücksichtigung vorhandener Leitungsrechte zu gewährleisten.

**C Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB**
Unter der Fläche des Plangebietes ging der Bergbau um. Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerkseigentum "Mühlhausen1". In bergaufsichtlicher Hinsicht bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken.

**D Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - vom 06.06.2007 - Abstandserlass- (MBl. NRW. 2007, S. 659),**
**Anhang 1 (Auszug)**
**Abstandsklasse I, Abstand 1.500 m mit lfd. Nr.**
1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
2 Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
3 Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
4 Mineralölraffinerien (#)

**Abstandsklasse II, Abstand 1.000 m mit lfd. Nr.**
5 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
6 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
7 Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
8 Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
9 Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
10 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)(s. auch lfd. Nr. 97)
12 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
13 Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
15 Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
16 Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
17 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
18 Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
19 Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
20 Offene Prüfstände für oder mit
a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,
b) Gasturbinen oder Triebwerken
(s. auch lfd. Nr. 101)
21 Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
22 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

**Abstandsklasse III, Abstand 700 m mit lfd. Nr.**
23 Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27 Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
28 Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungs}motoren (*)
29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
32 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
33 Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
34 Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
35 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
36 Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)(s. auch lfd. Nr. 160)

**Abstandsklasse IV, Abstand 500 m mit lfd. Nr.**
37 Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswarme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
38 Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspann}anlagen (*)
39 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
40 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
41 Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
42 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
43 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
44 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
45 Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Eisen-, Temper- oder Stahl}gießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag
(s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47 Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53 Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55 Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105 )
56 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tranken von Gegenstanden, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58 Anlagen zum Isolieren von Drahten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60 Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Horner, Klauen oder Blut
62 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63 Kottrocknungsanlagen
64 Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66 Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68 Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69 Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstauben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70 Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
71 Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatz}stoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72 a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahme}kapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74 Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahme}kapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75 Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76 Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlägen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt
77 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallt, sind ausgenommen
78 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79 Oberirdische Deponien (*)
80 Autokinos (*)

**Abstandsklasse V, Abstand 300 m mit lfd. Nr.**
81 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
82 Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
83 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
84 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
85 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
86 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
87 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
88 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
89 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
90 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
91 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
92 Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktions}leistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
93 Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
94 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen
95 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
97 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
98 Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
99 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
100 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
101 Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstande und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
102 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
103 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
104 Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
105 Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55 )
106 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
107 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
108 Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder -bahnen oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114 Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115 Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr Jetlag
116 Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122 Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleis}tung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahres}durchschnittswert
124 Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125 Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126 Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127 Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128 Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129 Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132 Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133 Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134 Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135 Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behäl}tern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137 Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
(s. auch lfd. Nr. 221)
139 Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahr}zeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141 Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142 Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143 Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
144 Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145 Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
146 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
148 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149 Emaillieranlagen
150 Presswerke (*)
151 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152 Stab- oder Drahtziehereien (*)
153 Schwermaschinenbau
154 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155 Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156 Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
159 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160 Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)(s. auch lfd. Nr. 36)

Anmerkung:

a) Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

b) Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

**Rechtsgrundlage**
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58); geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 729).

**Planunterlagen**
Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

Stand der Katasterkarte:
Unna, den

Kreisvermessungsdirektorin

**Erarbeitung des Planentwurfes**
Dieser Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung wurden vom Stadtplanungsamt Unna aufgestellt, die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Unna, den

**Aufstellungsbeschluss**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am
beschlossen diesen Bebauungsplan gem. § 2 BauGB aufzustellen.
Unna, den

Der Bürgermeister,
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

**Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Unna, den

Der Bürgermeister,
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

**Offenlegung**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am die öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.
Unna, den

Der Bürgermeister,
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

**2. Offenlegung**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat am die erneute öffentliche Auslegung dieses Plans einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung hat vom bis zum gem. § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB beteiligt.
Unna, den

Der Bürgermeister,
in Vertretung

Techn. Beigeordneter

**Satzungsbeschluss**
Der Rat der Kreisstadt Unna hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am als Satzung beschlossen.
Unna, den

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung Satzungsbeschluss**
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Unna, den

Der Bürgermeister

**Panzeichenerklärung**

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

2. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl
TH 18m — Traufhöhe als Höchsmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

M1 — Bezeichnung von Bepflanzungsmaßnahmen (Maßnahmen gem. LPB)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO )

Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

8. Nachrichtliche Darstellungen

Betriebsweg

ÜBERSICHTSPLAN M.= 1:5000

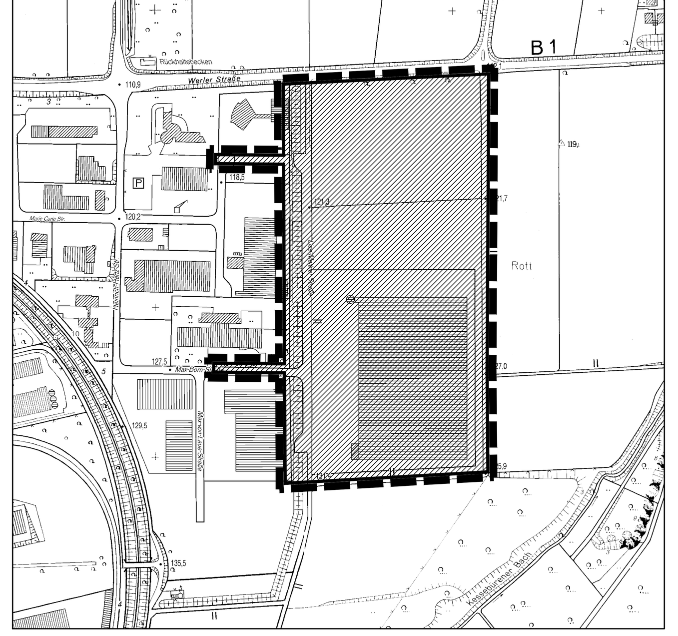


# KREISSTADT UNNA
## BEBAUUNGSPLAN: UN-104
## "Industriepark, 2. östliche Erweiterung"
## 1. Änderung

UNNA

M.= 1:1000